

## **Stellungnahme zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRVV im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz mit der ACP (Schweizerische Kommission für Atmosphärenchemie und –physik) bedanken sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der ChemRVV Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme zur Vernehmlassung ChemRVV bezieht sich auf ozonabbauende Stoffe (Anhang 1.4), in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5) und Kältemittel (Anhang 2.4)

### **Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Experten:**

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war die ACP der SCNAT, welche diesen Beitrag erarbeitete und zusammenstellte.

Mitgewirkt haben schweizerische Atmosphärenwissenschaftler der entsprechenden Fachgebiete:

Prof. Johannes Staehelin, Institut für Atmosphäre und Klima, ETH Zürich, im Ruhestand  
Dr. Stefan Reimann, Leiter Gruppe Klimagase, Abt. Luftfremdstoffe/Umwelttechnik, Empa  
Prof. Stefan Brönnimann, Geographisches Institut, Universität Bern  
Dr. Ulrich Krieger, Institut für Atmosphäre und Klima, ETH Zürich, Präsident ACP

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir unterstützen generell nachdrücklich die Anpassungen bezüglich der (in der Atmosphäre) langlebigen Stoffe, die in den oben aufgeführten Anhängen geregelt sind. Wir betrachten diese sinnvollen Anpassungen als konsequente und notwendige Weiterführung des schweizerischen Beitrages zum Protokoll von Montreal (1987). Folgerichtig wird hier die Umsetzung des Amendements von Kigali (2016) auch mit Sicht auf klimawirksame, in der Atmosphäre langlebige Stoffe geregelt, was wir sehr unterstützen.

Zu folgenden, spezifischen Punkten regen wir die Erwägung von Änderungen/Ergänzungen an:

#### **Anhang 1.5; 3 Herstellung**

##### **3.1 Verbot**

Die Herstellung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach Ziffer 1 Buchstabe a ist verboten.

*Hier könnte man präzisieren:*

Die Herstellung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach Ziffer 1 Buchstabe a ist **in der Schweiz** verboten.

### **3.2 Ausnahme**

Vom Verbot nach Ziffer 3.1 ausgenommen ist die Herstellung von regenerierten teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

*Hier sollte ev. nicht der Begriff «Herstellung» verwendet werden. Ev. «Aufbereitung», «Wiederverwendung»? Eventuell würde das dann eher zu Absatz 4.2 Inverkehrbringen, Ausnahmen gehören.*

### **6.2 Ausnahmen, Absatz 2**

Unter Vorbehalt von Absatz 3 gilt das Verbot nach Ziffer 6.1 ausserdem nicht für die Verwendung von Schwefelhexafluorid:

*Da SF<sub>6</sub> eines der wirksamsten Treibhausgase ist (GWP 23500) wäre aus unserer Sicht eine klare Regelung der Entsorgung nach Ausserbetriebnahme eines Gerätes, das SF<sub>6</sub> enthält, sinnvoll.*

### **Anhang 2.10**

#### **Kältemittel**

*Ziff. 2.1 Abs. 1 Bst. a,*

*ODP <0.0005 heisst, dass z.B. HFO-1233zd(E) gebraucht werden kann. In Deutschland waren bis vor kurzem Diskussionen im Gang, diese Substanz komplett zu verbieten. Da Alternativen ohne ODP für die allermeisten Anwendungen vorhanden sind, wäre aus unserer Sicht ein grundsätzliches Verbot chlorierter HFOs zu erwägen.*

Im Namen des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz grüsse ich Sie freundlich

Prof. Antonio Loprieno  
Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Zürich, 25. Juli 2018